

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 99/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans S [REDACTED],
F [REDACTED]straße 16, I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Georg L [REDACTED],
G [REDACTED]straße 29, K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Halstenberg
am 23. Februar 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 16. Mai 1983 - 12 U 274/82 - wird
nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 300.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

1. Die Revision wendet sich nicht dagegen, daß das Be-
rufungsgericht sich durch das rechtskräftige Vorbehalts-
urteil nicht gehindert gesehen hat, die Frage
der Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages aufgrund des
ergänzenden Parteivorbringens erneut zu prüfen, weil das
Landgericht im Vorbehaltsurteil keine abschließende Wür-

- 3 -

digung vorgenommen hatte. Insoweit steht das Berufungs-
urteil im Einklang mit dem Schrifttum (Bilda NJW 1983,
146; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann 41. Aufl.

§ 600 ZPO Anm. 1 D) und nicht im Widerspruch zur Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 15. Dezem-
ber 1959 - VIII ZR 192/58 = NJW 1960, 576, 577; Urteil
vom 26. Oktober 1981 - II ZR 70/81 = NJW 1982, 183).

2. Ohne Aussicht auf Erfolg wendet sich die Revision
dagegen, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen
des § 138 Abs. 1 BGB für den Darlehensvertrag bejaht hat.
Soweit sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Rechts-
fragen stellen, sind sie durch die BGH-Urteile vom 9. Fe-
bruar 1961 (VII ZR 183/59 = LM § 762 BGB Nr. 1) und vom
4. Juli 1974 (III ZR 66/72 = NJW 1974, 1821/22) hinrei-
chend geklärt. Die notwendige Würdigung des Einzelfalls
hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei vorgenommen.
Nach seinen Feststellungen wußte der Kläger, daß der Be-
klagte die Darlehenssumme von 500.000 DM für Goldspekula-
tionen - inoffizielle Börsentermingeschäfte, die dem Spiel-
einwand nach §§ 762, 764 BGB unterliegen (BGHZ 58, 1; Ur-
teile vom 16. März 1981 - II ZR 110/80 = NJW 1981, 1897
und vom 25. Mai 1981 - II ZR 172/80 = NJW 1981, 1898) -
verwenden wollte. Durch die Darlehenshingabe veranlaßte
der Kläger damit den Beklagten zumindest zur Ausweitung
seiner Goldspekulationen. Das allein würde allerdings
die Wirksamkeit des Darlehensvertrags noch nicht beein-
trächtigen. Der Kläger handelte aber bei der Darlehens-
gewährung aus eigenem Gewinnstreben: Anders als der Dar-
lehensgeber im Fall des Senatsurteils vom 4. Juli 1974
aaO ließ der Kläger sich hier eine Gegenleistung verspre-
chen, die in ihrer extremen Höhe (250.000 DM nach sechs
Monaten, bei einer Umrechnung also 100 % Jahreszinsen) im
inneren Zusammenhang mit dem Verwendungszweck des Darle-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hens stand; der Kläger wollte in dieser Form an den erwarteten hohen Spekulationsgewinnen des Beklagten teilhaben, ohne das Verlustrisiko mittragen zu müssen. Diese vom Berufungsgericht festgestellten Umstände rechtfertigten die Würdigung des Darlehensvertrags als sittenwidrig.

3. Da der Klagewechsel nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur zur Sicherung des Darlehensvertragsanspruches gegeben war, steht seiner Geltendmachung aufgrund der Nichtigkeit des Darlehensvertrages die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung entgegen.

Auf einen Bereicherungsanspruch hat der Kläger seine Klage nicht gestützt. Er hat in den Tatsacheninstanzen nicht einmal behauptet, der Wechsel habe bei Nichtigkeit des Darlehensvertrages auch der Sicherung eines Rückzahlungsanspruches aus § 812 BGB dienen sollen. Deshalb kann die gegen die Auslegung des Sicherungsvertrages gerichtete Verfahrensrüge nach § 286 ZPO nicht durchdringen. Es besteht keine tatsächliche Vermutung dafür, daß die für einen Darlehensvertragsanspruch eingeräumten Sicherungsrechte bei Nichtigkeit des Vertrages auch für eventuelle gesetzliche Ansprüche gegeben sein sollen (vgl. BGH Urteil vom 18. März 1968 - VIII ZR 218/65 = NJW 1968, 1134). Im Zweifel ist ein Sicherungsvertrag auch nicht in diesem Sinne zu ergänzen (vgl. BGHZ 51, 69, 73/74). Aus der wechselmäßigen Haftung drohen dem Wechselgeber erhebliche Nachteile; im Wechselprozeß kann er ein Vorbehaltsurteil über

den vollen Wechselbetrag oft nicht vermeiden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Wechselgeber sich diesen Nachteilen nicht nur wegen der vertraglich bestimmten Verpflichtungen, sondern auch wegen etwaiger Bereicherungsansprüche aussetzen wollte, deren Bestehen und Höhe - insbesondere auch gemäß § 818 Abs. 3 BGB - nicht überschaubar waren.

Krohn

Tidow

Boujong

Engelhardt

Halstenberg